

## **Ausschreibung FSA Landespokal der Herren 2017/ 2018**

### **1. Allgemeines/ Teilnahmeberechtigung**

- 1.1. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA sowie seinen Durchführungsbestimmungen. Diese Ausschreibung (Durchführungsbestimmung), im Zusammenhang mit der Spielordnung (SpO) des FSA, bildet die Grundlage der Spiele zur Ermittlung des Landespokalsiegers Sachsen-Anhalt.
- 1.2. Die Pokalspiele des FSA werden auf der Grundlage der Satzung sowie der gültigen Ordnungen des FSA, sowie der aktuellen Ausschreibung zur Durchführung der Pokalspiele des FSA ausgetragen. Besondere Beachtung müssen die §§ 14, 16, 16a, 18, 20, 23, 24, 25, und 30 der Spielordnung des FSA finden.
- 1.3. Für die Spiele zur Ermittlung des Siegers im FSA Landespokal der Herren sind gemäß der Spielordnung des FSA, §§ 13 (5) und 14 (4), folgende Vereine aus dem Bereich des FSA teilnahmeberechtigt:
  - Vereine der 3. Liga
  - Vereine der Herren Regional- und Oberliga des NOFV
  - Vereine der Verbandsliga
  - Vereine der Landesligen
  - 14 Kreispokalsieger/ Kreisteilnehmer
- 1.4. Als Bewertungsgrundlage gilt grundsätzlich die Klassenzugehörigkeit ab 01.07. des laufenden Jahres. Die Teilnahme dieser Mannschaften an den vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht. Ein Verzicht auf die Austragung eines Pokalspieles ist nicht statthaft, da es Pflichtspiele sind.
- 1.5. Der FSA Landespokalsieger der Herren 2017/18 erwirbt das Recht zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde im DFB-Pokal 2018/19.
- 1.6. Jeweils fünf (5) Eintrittskarten mit Hospitality-Zugang und fünf Durchfahrtscheine/ Parkscheine sind dem FSA sowie dem Gastverein vom Platzverein auf Abforderung abzugeben. Weiterhin berechtigen gültige Schiedsrichterausweise, Funktionärs- und Ehrenausweise des FSA zum freien Eintritt für einen Sitzplatz, falls separate Sitzplätze vorhanden sind.

### **2. Startgebühren/ Finanzfragen/ Logo/ Werbung**

- 2.1. Voraussetzung zur Teilnahme am FSA Landespokal der Herren ist die Entrichtung der Startgebühr, die nach der Rechnungslegung durch den FSA fristgerecht auf das angegebene Konto zu entrichten ist. Sie beträgt für Mannschaften der:

– 3. Liga	1.000,00	Euro
– Regionalliga	800,00	Euro
– Herren-Oberliga	500,00	Euro
– Verbandsliga/ Landesliga	100,00	Euro
– Kreispokalsieger/ Kreisteilnehmer	50,00	Euro
- 2.2. Finanzfragen regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA, §§ 10, 10a.
- 2.3. Der vom FSA zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals ermittelte Teilnehmer erhält einen Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte (Vermarktungserlöse). Dieser wird durch das DFB-Präsidium festgelegt. Ebenfalls wird vom DFB-Präsidium ein Anteil festgelegt, den die Landesverbände erhalten, zur Ermittlung von qualifizierten Teilnehmern für den DFB-Pokal. Der Anteil, den der FSA erhält, steht den weiteren Teilnehmern des FSA Landespokals zur Verfügung. Über den Verteilungsschlüssel dieser Summe entscheidet das Präsidium des FSA.
- 2.4. Soweit der FSA ein einheitliches Badge (z.B. Finaltag der Amateure), das die Teilnahme am FSA Pokalendspiel der Herren zum Ausdruck bringt oder ein Badge mit Ärmelwerbung für die Finalteilnehmer bereitstellt, ist der Teilnehmer im Finale verpflichtet, ausschließlich solche Spieler teilnehmen zu lassen, auf deren Trikot dieses Badge oder die Ärmelwerbung nach Maßgabe der SpO/ DFB angebracht ist.

Ein solches Badge/ Ärmelwerbung darf maximal die Größe von 10 x 6 cm haben und muss zum Aufbringen auf einem Trikotärmel vorgesehen sein. Die Kosten der Herstellung des Badges/ der Ärmelwerbung trägt der FSA, die des Aufbringens der Teilnehmer. Die Trikots werden nicht vom FSA zur Verfügung gestellt bzw. finanziert.

### **3. Spieltermine**

3.1. Die Ermittlung des FSA-Pokalsiegers erfolgt in einer Ausscheidungsrunde, falls notwendig und in mehreren Pokalspielrunden im K.o.-System. Diese Runden sind:

- Ausscheidungsrunde - 05./ 06.08.2017
- I. Hauptrunde - 12./ 13.08.2017
- II. Hauptrunde - 02./ 03.09.2017
- Achtelfinale - 07./ 08.10.2017
- Viertelfinale - 11./ 12.11.2017
- Halbfinale - 24./ 25.03.2018
- Finale (vorläufig) - 19.05.2018

3.2. Der Austragungsort für das Finale wird in Abhängigkeit der Finalkonstellation durch einen Präsidiumsbeschluss entsprechend § 26 (5) der Satzung des FSA bestimmt.

### **4. Auslosung/ Modalitäten**

4.1. Die Auslosungen der Pokalrunden erfolgen öffentlich und die Termine werden hierzu rechtzeitig bekanntgegeben.

4.2. Unterklassige Mannschaften haben bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist möglich.

4.3. Für eine notwendige Ausscheidungsrunde erhalten die Mannschaften der Verbandsliga, NOFV Regional- und Herren-Oberliga sowie 3. Bundesliga ein Freilos. Die Auslosung erfolgt nach einer territorialen Untergliederung in den Bereich Nord und Süd jeweils aus einem Lostopf, mit den Mannschaften der Landesliga und den Kreispokalsiegern. Die Reihenfolge, aus welchem Bereich die erste Ausscheidungsbegegnung gelöst wird, wird im Vorfeld ausgelost. Danach erfolgt die Auslosung im Wechsel, bis alle notwendigen Paarungen gelöst wurden.

4.4. Die Auslosung der I. und II. Hauptrunde erfolgt nach einer territorialen Untergliederung in den Bereich Nord und Süd sowie aus Lostopf 1 und 2 - je Bereich. Die Mannschaftszuordnung der Lostöpfe richtet sich nach den Spielklassen und ist wie folgt festgelegt:

#### **I. Hauptrunde**

Lostopf 1 - unterklassige Mannschaften (Kreispokalsieger und Landesliga)

Lostopf 2 - höherklassige Mannschaften (Verbandsliga und höherklassig)

#### **II. Hauptrunde**

Lostopf 1 - unterklassige Mannschaften (Kreispokalsieger, Landesliga, Verbandsliga)

Lostopf 2 - höherklassige Mannschaften (NOFV Herren-Oberliga und höherklassig)

4.5. Die Auslosung der Begegnungen des Achtelfinales erfolgt aus zwei Lostöpfen. Im ersten Lostopf befinden sich die unterklassigen Mannschaften, einschließlich Verbandsliga und im zweiten Lostopf die höherklassigen Mannschaften.

4.6. Ab dem Viertelfinale erfolgt die Auslosung aus einem Lostopf.

### **5. Spieldurchführung**

5.1. Für die Ansetzungen der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten ist der Schiedsrichterausschuss des FSA verantwortlich. Zudem kann auch ein vierter Offizieller zum Einsatz kommen. Im Übrigen gelten die Grundsätze des § 28 der SpO des FSA.

5.2. Kommt es in einem Spiel um den FSA Landespokal der Herren in der Spielzeit zu einer Verlängerung, erhöht sich abweichend von § 20, Ziffer 10 der SpO des FSA, die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei (3) auf vier (4).

5.3. Sollen Spiele unter Flutlicht ausgetragen werden, muss § 21 SpO des FSA Beachtung finden.

5.4. Feldverweise auf Dauer und andere Vorkommnisse werden durch das Sportgericht des FSA bearbeitet.

- 5.5. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (max. 13 Personen).
- Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
  - Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
  - Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV oder FSA die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.
  - Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler sowie für Spieler, die nach einer gelb-roten Karte oder nach der dritten Verwarnung für ein Spiel gesperrt sind.
  - Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone, entsprechend Fußballregel 1, zu markieren. Die Personen in dieser Zone haben sich gemäß der Regel 1 zu verhalten und die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen.
  - Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.
- 5.6. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 24 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.
- 5.7. Die zuständige spielleitende Stelle des FSA kann aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse Spiele als sicherheitsrelevante Spiele (Risiko-Spiel) klassifizieren. Diese Spiele sind mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten und im Vorfeld ist eine entsprechende Sicherheitsberatung durchzuführen und ein Protokoll über die Festlegungen der gesamten Sicherheitsmaßnahmen und Absprachen zu fertigen. Neben den Maßnahmen im Stadion- bzw. Platzgelände wird dringend empfohlen, Vorkehrungen für die Sicherheit im Umfeld des Stadions- bzw. Platzes zu treffen. Das Protokoll ist der spielleitenden Stelle ohne Aufforderung vorzulegen. Die Einstufung als sicherheitsrelevantes Spiel wird den Vereinen rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt.
- 5.8. Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.
- 5.9. Der platzbauende Verein meldet das Halbzeit- sowie Endergebnis, unmittelbar nach dem Halbzeit- und Schlusspfiff, an:

☞ **Erhard Garstecki** unter **Telefon 0340-533 816 oder 0178-4258705**